

Vereinbarung

gemäß § 20i Abs. 2 i. V. m. § 132e SGB V

**über die Durchführung der Meningokokken B- Impfung als
Satzungsleistung**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe**

(im Folgenden KVWL genannt)
Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6
44141 Dortmund

und

der BARMER

Axel-Springer-Strasse 44, 10696 Berlin
vertreten durch den Vorstand

Korrespondenzadresse:
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Heerdter Lohweg 35, 40549 Düsseldorf

Präambel

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von Schutzimpfungen, die die BARMER gemäß §20i Absatz 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Bisher hat die Ständige Impfkommission (STIKO) keine generelle Empfehlung der Impfung gegen Meningokokken B ausgesprochen. Die BARMER regelt in ihrer Satzung, dass Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Sinne des § 2 Nummer 9 und 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben, wenn und soweit nicht bereits nach § 20i Absatz 1 SGB V ein Anspruch auf die Leistungen besteht. Die BARMER übernimmt daher die Kosten für die Meningokokken B-Impfung für ihre Versicherten im Alter von 0 bis 17 Jahren, die nach den aktuellen Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie keinen Anspruch auf eine Impfung gegen Meningokokken B haben.

In Ergänzung zur Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen (Impfvereinbarung nach §132e SGB V i. V. m. §20i Abs.1 SGB V, Regelleistung) vereinbaren die Vertragspartner die folgenden Regelungen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Impfungen gegen Meningokokken B, die außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie durchgeführt werden.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Versicherte der BARMER im Alter von 0 bis 17 Jahren. Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der BARMER nach. § 19 BMV-Ä gilt entsprechend.
- (3) Die Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KVWL erbringen, die die Anforderungen gemäß § 2 der regionalen Impfvereinbarung erfüllen. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 2

Durchführung und Umfang der Impfleistungen

- (1) Impfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffes zu beachten. Der impfende Arzt wirkt auf eine strikte Einhaltung des Impfschemas ein.

- (2) Die Impfleistungen umfassen neben der Verordnung und der Verabreichung des Impfstoffes:
- die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
 - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
 - Erhebung der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,
 - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
 - Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 22 Absatz 1 und 2 IfSG.

§ 3 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Schutzimpfungen nach § 1 dieser Vereinbarung werden durch die BARMER außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgender Symbolnummern (SNR):

| Impfung | SNR | Vergütung je Impfung |
|-----------------|-------|----------------------|
| Meningokokken B | 89850 | 15 EUR |

- (2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind sämtliche im Zusammenhang mit der Impfung zu erbringenden Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten.
- (3) Eine parallele privatärztliche Abrechnung von Leistungen nach dieser Vereinbarung gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der tatsächlichen Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen der KVWL und der BARMER.
- (5) Die KVWL weist die Leistungen nach dieser Vereinbarung auf Ebene der SNR gegenüber der BARMER quartalsweise im KT-Viewer unter der Kontenart 518 aus.
- (6) Die KVWL erhebt vom Arzt für die Abrechnung der Leistungen nach dieser Vereinbarung die jeweiligen satzungsgemäßen Verwaltungskosten.

...

§ 4 Impfstoffe und Zuzahlungsbefreiung

- (1) Der jeweilige Impfstoff ist auf einem ordnungsgemäß ausgestellten Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der BARMER zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) auf Muster 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug der Impfstoffe zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Medikamentenzuzahlung für die Versicherten der BARMER wird nicht fällig. Dies ist bei der Verordnung des Impfstoffes durch den Arzt auf dem Muster 16 zu vermerken (Gebührenfreiheit).
- (3) Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender anderer Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden können, haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig Voraussetzungen für eine Impfung nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und nach dieser Vereinbarung vorliegen, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung nach §132e SGB V i.V. m. §20i Abs.1 SGB V.

§ 5 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen (u. a. EU-DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz) durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.2021 gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Änderungen gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen, welche Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung.

...

- (3) Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
- (4) Die Vertragspartner stimmen überein, dass für Schutzimpfungen, die nicht mehr in der Satzung der BARMER geregelt sind, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung wirksam nach § 6 Abs.2 gekündigt wurde, die Nachwirkung gemäß § 132e Abs. 1 Satz 7 SGB V nicht gilt.
- (5) Ändert die BARMER ihre Satzungsregelung in der Art, dass die Kosten für einzelne Impfungen nach § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr übernommen werden, ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die Barmer informiert die KVWL acht Wochen vor Änderung der Satzungsregelung. Mit Inkrafttreten der neuen Satzungsregelung dürfen die weggefallenen Impfungen aufgrund dieser Vereinbarung nicht mehr erbracht und abgerechnet werden.
- (6) Sobald die STIKO sich für eine generelle Impfeempfehlung der Schutzimpfung gemäß § 1 dieser Vereinbarung ausspricht und der G-BA diese Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen hat, endet diese Vereinbarung bezüglich der betroffenen Schutzimpfung sobald entsprechende Regelungen in die regionale Impfvereinbarung nach §132e SGB V i. V. m. §20i Abs.1 SGB V aufgenommen wurden.
- (7) Die KVWL informiert die Ärzte umgehend über den Wegfall dieser Impfvereinbarung.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Dortmund, Düsseldorf, Wuppertal den 14.10.2020

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

BARMER

Dr. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

Christian Traupe
Abteilungsleiter

Nikolaus Schmitt
Abteilungsleiter

Heiner Beckmann
Landesgeschäftsführer